

Einführung der E-Rechnung

Bitkom zum Entwurf des BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei inländischen B2B-Umsätzen

Einführung der E-Rechnung

Ausgangslage

Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als wesentlicher Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern eingeführt. Am 13. Juni 2024 hat das BMF den Entwurf eines Schreibens zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland veröffentlicht. Darin werden die zur E-Rechnung getroffenen Regelungen des Wachstumschancengesetzes erläutert.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt grundsätzlich die Klarstellungen und die Umsetzung der neuen Regelungen, da sie die Effizienz und Sicherheit des elektronischen Rechnungsaustauschs erhöhen und zur Verbesserung der maschinellen Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung beitragen. Diese Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Digitalisierung des Rechnungswesens in Deutschland dar und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Insgesamt bedarf es jedoch noch einiger Klarstellungen und Anpassungen, um den Entwurf praxistauglich zu gestalten.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind neue Anbieter genauso wie Mitglieder mit großer Nähe zu den klassischen Diensten vertreten. Unser Papier zeichnet daher mögliche Kompromisslinien vor:

■ Unterstützung für hybride Formate und Klarstellung der Anforderungen

Bitkom begrüßt ausdrücklich die Klarstellung des BMF, dass die maschinelle Lesbarkeit der XML-Datei ausreichend ist, ohne dass ein zusätzliches menschenlesbares Dokument erforderlich ist. Besonders positiv wird die Anerkennung hybrider Formate wie ZUGFeRD ab Version 2.x bewertet. Diese Formate können vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) den Übergang zur E-Rechnung erleichtern, da viele dieser Unternehmen derzeit noch keine Systeme zur Verarbeitung reiner XML-Rechnungen besitzen.

■ Konkretisierung von Übergangsregelungen und Begriffsdefinitionen

Bitkom empfiehlt eine klarere Formulierung der Übergangsregelungen und Definitionen. Beispielsweise sollte explizit festgelegt werden, dass nicht interoperable EDI-Verfahren nur bis Ende 2027 verwendet werden dürfen, während interoperable EDI-Verfahren weiterhin zulässig sind. Zudem sollte der Begriff „Gutschrift“ im Sinne der europäischen Norm EN 16931 verwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine präzise Definition der technischen

Anforderungen und einheitliche Begrifflichkeiten sind notwendig, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

■ **Technologieoffenheit und Reduzierung des Interpretationsspielraums**

Bitkom spricht sich für eine technologieoffenere Formulierung hinsichtlich des Dateiformats aus, indem der Begriff „strukturierter Datensatz“ anstelle von „XML-Datei“ verwendet wird. Dies würde es ermöglichen, auch andere Formate wie JSON einzuschließen. Darüber hinaus sollte der Interpretationsspielraum im Kerndatenmodell minimiert werden. Es ist wichtig, den Umfang der empfängerbezogenen Pflichtfelder zu begrenzen, um eine einheitliche und verpflichtende Rechnungsannahme zu gewährleisten und die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren.

Inhalt

1	Allgemeines Ziffer I.	6
	Konkretisierung in Bezug auf die Einführung des Meldesystems	6
2	Elektronische Rechnung (E-Rechnung) Ziffer 2.1.1	7
	Maschinelle Lesbarkeit	7
3	Sonstige Rechnungen Ziffer 2.1.2	8
	Nicht strukturierte elektronische Dateien	8
4	Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung Ziffer 2.2.2	8
	Im Ausland ansässige Unternehmer	8
	Definition „Gutschrift“	9
5	Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise Ziffer 2.2.4	9
	Weniger Ausnahmeregelungen	9
6	E-Rechnung nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU 2.3.1	9
	Visualisierungsprogramm	9
7	Andere Formate Ziffer 2.3.3	10
	Interoperabilität	10
8	Umfang einer E-Rechnung Ziffer 3.1	11
	Umgang mit Rechnungsanhängen	11
9	Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen Ziffer 3.2	12
	E-Mail-Prozesse verhindern	12
10	Verträge als Rechnung Ziffer 3.3	12
	Konkretisierung in Bezug auf die Vertragsinhalte	12
	Konflikt mit Meldesystem	13
11	Aufbewahrung Ziffer 5	13
	Maschinelle Auswertbarkeit durch Finanzverwaltung	13
12	Übergangsregelungen Ziffer III.	14
13	Empfangspflicht	14

1 Allgemeines | Ziffer I.

Konkretisierung in Bezug auf die Einführung des Meldesystems

Der Entwurf führt im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen aus, dass mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (Meldesystem) eng verbunden ist.

Es wird empfohlen, diese Ausführungen zu konkretisieren und den Satz wie folgt zu ergänzen: „Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf europäischer Ebene ab 2030 ein Meldesystem eingeführt wird, an das Rechnungsdaten aus innergemeinschaftlichen Umsätzen gemeldet werden müssen. Die Daten-, Übertragungs- und Prozessstandards im Rahmen dieser EU-Vorgabe sind derzeit noch nicht abschließend konkretisiert und bedürfen weiterer Ausarbeitung.“

Um eine Harmonisierung mit den europäischen Regelungen zu gewährleisten, wird auch auf nationaler Ebene ein Meldesystem entwickelt, das perspektivisch die Übermittlung von Rechnungsdaten inländischer Umsätze ermöglicht. Dieses nationale Meldesystem wird sich an den europäischen Vorgaben orientieren und eine nahtlose Integration in das europäische Meldesystem sicherstellen. Dadurch soll eine effiziente und einheitliche Abwicklung von Meldungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

Die Einführung dieses Meldesystems birgt erhebliche Potenziale sowohl für den Staat als auch für Unternehmen. Für den Staat ergeben sich verbesserte Möglichkeiten zur Erkennung von Umsatzsteuerbetrug, da durch die zeitnahe und transaktionsbezogene Meldung von Rechnungsangaben eine umfassendere und aktuellere Datenbasis zur Verfügung steht. Unternehmen profitieren von der potenziellen Automatisierung von zusammenfassenden Meldungen und Vorsteueranmeldungen, was zu einer erheblichen Reduzierung des administrativen Aufwands und zu einer Erhöhung der Effizienz in den Geschäftsprozessen führen kann.“

2 Elektronische Rechnung (E-Rechnung) | Ziffer 2.1.1

Maschinelle Lesbarkeit

Es ist sehr hilfreich, dass das BMF klarstellt, dass die maschinelle Lesbarkeit der XML-Datei ausreichend ist und ein zusätzliches menschenlesbares Dokument nicht erforderlich ist.

Gleichzeitig begrüßen wir die Klarstellung, dass hybride Formate zulässig bleiben: Um insbesondere die KMUs bei der Umstellung auf die elektronische Rechnung zu unterstützen, eignet sich vor allem das hybride Rechnungsformat (ZUGFeRD ab der Version 2.x), weil ein Großteil der Unternehmen heute noch nicht über entsprechende Systeme verfügt, um Rechnungen in XML-Form bearbeiten zu können.

Hier hilft die PDF-Ansicht in ZUGFeRD, damit auch diese Unternehmen die Rechnungen ohne Hilfsmittel anzeigen und bearbeiten können (ZUGFeRD ist ein Kooperationsprojekt vom "Forum elektronische Rechnung Deutschland" (FeRD) und dem französischen Pendant "Forum National de la Facture Electronique" (FNFE) und wird auch in Frankreich im Rahmen der Einführung der obligatorischen eRechnung eingesetzt). In Kombination mit der Verwendung von ZUGFeRD 2.x ist der Umstellungsaufwand für KMU als gering einzustufen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inhalte der PDF-Ansicht mit den strukturierten Daten des XMLs übereinstimmen, sodass eine Sichtprüfung auf Basis der PDF-Ansicht erfolgen kann, auch wenn die strukturierten Daten führend für die Weiterverarbeitung sind.

Die strukturierten Daten der elektronischen Rechnungsformate (ZUGFeRD 2.x, XRechnung, etc.) können einfach und unkompliziert über Visualisierungstools („Viewer“) visuell und für das menschliche Auge lesbar dargestellt werden. Visualisierungstools existieren bereits heute und können kostenfrei genutzt werden.

Die EN 16931 bietet eine solide Ausgangsbasis für den B2B-Bereich. Fokus der Weiterentwicklung der EN 16931 ist es, zusätzliche strukturierte Informationen in der Rechnung abbilden zu können (z. B. Branchenspezifika). Sie wird daher im Laufe der Zeit immer mehr Mehrwerte generieren können.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass wir es für falsch hielten, auf einen Abschluss der andauernden Weiterentwicklung zu warten: Dies ist weder notwendig, da bereits heute die zentralen Informationen abbildbar sind, noch sinnvoll, da ein Aufschieben der Anwendung nicht zu einer Vereinfachung, sondern nur zu Erfahrungsdefiziten führen würde.

Wünschenswert ist:

- Interpretationsspielraum im Kerndatenmodell, z. B. bei Rechnungsarten und Positionen, sollte durch Handlungsempfehlungen minimiert werden.

- Minimierung der empfängerspezifischen Pflichtfelder: Branchenmodule können gefordert werden, jedoch keine einzelnen Felder, um die verpflichtende Rechnungsannahme sicherzustellen.

Insgesamt sollte eine technologieoffenere Formulierung in Bezug auf das Dateiformat verwendet werden. Es wird explizit auf das Dateiformat XML verwiesen, obwohl gemäß Rn. 4 auch ein "strukturiertes elektronisches Format" zwischen Geschäftspartnern vereinbart werden kann. Es existieren neben XML eine Vielzahl weiterer strukturierter Dateiformate, etwa JSON. Es wird empfohlen, statt "XML-Datei" die Bezeichnung "strukturierter Datensatz" zu verwenden.

3 Sonstige Rechnungen | Ziffer 2.1.2

Nicht strukturierte elektronische Dateien

Die Bezeichnung "bloße PDF-Datei" könnte missverständlich sein. Zudem sollte "E-Mail" explizit in die Liste der Negativ-Beispiele aufgenommen werden. Es wird empfohlen, den Satz wie folgt abzuändern: "Dazu zählen auch alle nicht strukturierten Dateien, zum Beispiel PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze, Bilddateien oder E-Mails."

4 Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung | Ziffer 2.2.2

Im Ausland ansässige Unternehmer

Nach dem vorliegenden Entwurf besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, wenn mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig ist.

Es sollte klargestellt werden, ob neben der Pflicht zur Erstellung auch die Pflicht zur Annahme einer E-Rechnung entfällt.

Definition „Gutschrift“

Im Entwurf des BMF-Schreibens werden die Anforderungen an Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2. Satz 5 UStG beschrieben, d.h. wenn die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift erfolgt.

Die Bezeichnung „Gutschrift“ wird im Kontext der europäischen Norm EN 16931 anders verwendet. Die Norm sieht unterschiedliche Dokumententypen vor. Bei einer umsatzsteuerlichen Gutschrift handelt es sich in der europäischen Norm um den Dokumententypen „389: selbst-fakturierte Rechnung“. Der Dokumententyp „381: Gutschrift“ wird für kaufmännische Gutschriften verwendet.

In der finalen Fassung des BMF-Schreibens sollten die Begriffe entsprechend der europäischen Norm verwendet und erläutert werden, um Missverständnisse zur korrekten Verwendung der Dokumententypen zu verhindern.

5 Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise | Ziffer 2.2.4

Weniger Ausnahmeregelungen

Es dürfte zu Mehraufwand bei Unternehmen führen, wenn Kleinbetragsrechnungen abweichend empfangen und verarbeitet werden müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Meldesystems erscheint es sinnvoll, langfristig auch Rechnung über Kleinbeträge von der Verpflichtung zu umfassen. Es wird empfohlen, eine Übergangsregelung in Erwägung zu ziehen.

6 E-Rechnung nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU | 2.3.1

Visualisierungsprogramm

Die Begriffe "Visualisierungstool" und "Visualisierungsprogramm" (siehe Rn 24) implizieren das Erfordernis einer eigenständigen Softwareanwendung. Eine Lesbarkeit ist bspw. auch gegeben, wenn ein Rechnungssystem (bspw. Workflow-Anwendung, Buchhaltungssoftware oder ERP-System) die Daten in einer grafischen

Benutzeroberfläche für den Menschen klar und deutlich aufbereitet. Es wird empfohlen, den Satz wie folgt abzuändern: "Denn Folge aus der maschinellen Auswertbarkeit eines standardisierten Datensatzes ist auch, dass dieser mithilfe von Softwareanwendungen visualisiert bzw. in einer grafischen Benutzeroberfläche menschenlesbar angezeigt werden kann."

7 Andere Formate | Ziffer 2.3.3

Interoperabilität

Nach dem Entwurf bedeutet interoperabel in diesem Zusammenhang, dass die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus der Ursprungsdatei (Extraktion der Daten aus dem verwendeten Rechnungsformat) ohne Informationsverlust in das Zielformat (entsprechend der Norm EN 16931) umgewandelt werden können.

Die Bezeichnung "Zielformat" ist nicht eindeutig. Es wird empfohlen, den Satz wie folgt zu konkretisieren: "Interoperabilität wird in diesem Zusammenhang gewährleistet, sofern die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus dem verwendeten Ursprungsformat extrahiert und ohne Informationsverlust in das Zielformat umgewandelt werden können, welches mindestens "conformant" zur EN16931 ist."

Es muss zudem deutlich werden, dass lediglich auf die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben ohne Informationsverlust umgewandelt werden müssen und nicht sonstige Informationen aus dem Ursprungsformat - schließlich ist die Abbildung spezifischer Anforderungen einer der Hauptgründe für die Verwendung eines EDI-Standards.

Ferner wird empfohlen, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Interoperabilität nachgewiesen werden kann (bspw. durch eine technische Dokumentation oder das Vorliegen des Ergebnis eines Interoperabilitätstests). Aus dem vorliegenden Schreiben geht zudem nicht deutlich hervor, wer von einer Interoperabilität profitieren soll. Wird diese bspw. für die Verarbeitung durch die Finanzverwaltung benötigt, müssten neben einen Nachweis ggf. auch technische Möglichkeiten zur automatisierten Umwandlung in das Zielformat geschaffen werden.

8 Umfang einer E-Rechnung | Ziffer 3.1

Umgang mit Rechnungsanhängen

Laut Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen besteht das unumstrittene Erfordernis, dass eine ordnungsgemäße (E-) Rechnung alle Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG enthalten muss. Gemäß § 31 (1) UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen und eröffnet somit die Möglichkeit für Rechnungsanhänge. Diese Option soll es auch weitergeben, eine Anpassung oder Streichung des § 31 UStDV ist gesetzgeberisch nicht vorgesehen. Allerdings spricht das Bundesministerium der Finanzen in seinen Ausführungen zu der obigen Randziffer von „in die E-Rechnung integrierten [Anhängen]“. An dieser Stelle wünschen wir uns weitere Ausführungen zu dem doch weit auslegbaren Begriff der „Integration“. Unseres Erachtens ist fragwürdig, ob eine eindeutige Referenz auf einen Anhang (z.B. in Form eines Vertrages) dieser Anforderung gerecht wird. Mit anderen Worten sollte sich das BMF dazu positionieren, ob den „integrierten Anhängen“ Formerfordernisse analog der E-Rechnung auferlegt werden. Dies sollte u.E. vermieden werden.

Die E-Rechnung ist als semantisches Datenformat konzipiert (vgl. Rz. 24 des Entwurfs) und verfolgt nicht den Anspruch, für das menschliche Auge lesbar zu sein. Dieses Konzept sollte dem Steuerpflichtigen nicht als zusätzliche Anforderung bei der Anhangs-Gestaltung auferlegt werden.

Obiger Themenkomplex wird in Rz. 38 im Kontext von „Verträgen als Rechnung“ erneut aufgegriffen. An dieser Stelle spricht das Entwurfs-Schreiben von einer „Beifügung“ des Anhangs zur E-Rechnung. Diese Ausführungen lassen nicht auf ein Formerfordernis schließen, stehen insofern aber in Widerspruch zu den Ausführungen unter Rz. 31, in der von einer „Integration“ des Anhangs die Rede ist. Unseres Erachtens können diese Begrifflichkeiten nicht synonym verwendet werden. Anhänge, insbesondere in Form eines Vertrages, sollten auch unter den neuen E-Rechnungsregularien formfrei bleiben.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand sollte das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen des Einführung-Schreibens zur E-Rechnung die formfreie Bereitstellung von Rechnungsanhängen (mittels Referenz/ Verweis in der Rechnung) sicherstellen. Die Begrifflichkeit der „Integration“ von Anhängen ist u.E. dahingehend zu spezifizieren oder vom Wording her anzupassen.

9 Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen | Ziffer 3.2

E-Mail-Prozesse verhindern

In Anbetracht der großen Verbreitung von E-Mail in Deutschland ist es offensichtlich, dass die Nutzung von E-Mail für die Übermittlung von E-Rechnungen einen pragmatischen Ansatz darstellt, der auf eine möglichst flächendeckende Empfangsbereitschaft zum 1.1.2025 abzielt (vgl. Rn. 32 und Rn. 36).

Unter Berücksichtigung der zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführenden Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (Meldesysteme; vgl. Rn. 1) sowie im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung einer Digitalisierung des Geschäftsverkehrs (vgl. Rn.2) stellt E-Mail allerdings perspektivisch kein geeignetes Verfahren für die Übermittlung von E-Rechnungen dar. Vielmehr sollte eine möglichst umfangreiche Nutzung von Plattformen und Portalen angestrebt werden und dies in einer finalen Fassung des BMF-Schreibens stärker zum Ausdruck gebracht werden. Dies würde insbesondere auch zu einer Planungssicherheit für Unternehmen beitragen, die nunmehr ihre Prozesse an die E-Rechnungspflicht anpassen müssen und unter frühzeitiger Umgehung von E-Mail-Prozessen einen Gewinn an Sicherheit, Zuverlässigkeit und Zukunftssicherheit erzielen könnten.

10 Verträge als Rechnung | Ziffer 3.3

Konkretisierung in Bezug auf die Vertragsinhalte

Nach dem Entwurf sind Verträge als Rechnungen anzusehen, soweit sie nach § 14 Absatz 4 UStG erforderliche Angaben enthalten.

Die EN16931 ist nur bedingt darauf ausgelegt, Vertragsinhalte abzubilden. Es wird eine Konkretisierung erbeten, ob unabhängig von den in Verträgen enthaltenen Informationen immer eine elektronische Rechnung gemäß der Definition vorliegen muss.

Konflikt mit Meldesystem

Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Diese Regelung dürfte nicht zu den Anforderungen eines zukünftigen Meldesystems zusammenpassen. Sofern absehbar ist, dass auch bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses der zukünftig gemeldete USt-Betrag mit dem tatsächlichen USt-Betrag übereinstimmen muss, so sollten frühzeitig erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

Zudem sollte die Möglichkeit einer Referenzierung auf den Vertrag alternativ zur Übermittlung im Anhang aufgenommen werden, um unnötigen Datenballast zu vermeiden. Eine Vertragsnummer lässt sich über das Datenfeld Contract reference (BT-12) abbilden. Darüber hinaus ist nicht konkret genug beschrieben, wie sich aus dem sonstigen Inhalt eine Dauerrechnung ergeben kann. Sofern hier ein bestimmter Invoice-Type-Code (BT-3) zu verwenden ist, sollte dieser idealerweise eindeutig benannt werden.

11 Aufbewahrung | Ziffer 5

Maschinelle Auswertbarkeit durch Finanzverwaltung

Nach dem Entwurf muss eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung sichergestellt sein.

Es sollte klargestellt werden, wie mit Formaten umzugehen ist, die zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger bilateral vereinbart werden. Sofern eine Aufbereitung für die Finanzverwaltung erfolgen soll, wäre eine Konkretisierung hilfreich.

12 Übergangsregelungen | Ziffer III.

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 kann die Rechnungsausstellung und -übermittlung – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98) erfolgen, wenn die Rechnung nicht ohnehin bereits die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 oder Nummer 2 UStG erfüllt.

Aus den Ausführungen wird ggf. nicht deutlich, dass die Verwendung von EDI-Verfahren bzw. -Standards auch nach 2027 noch möglich ist, sofern eine Interoperabilität gewährleistet bzw. nachgewiesen ist. Der Übergangszeitraum gilt nach hiesiger Auffassung nur für EDI-Verfahren, die nicht interoperabel sind. Es wird empfohlen, dies zu konkretisieren.

Zudem sollte klarer herausgestellt werden, dass die Regelungen für die Einführung strukturierter elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 ebenso für Gutschriften (§ 14 Absatz 2 Satz 5 UStG) gelten. Dies schließt „selbst-fakturierte Rechnungen“ mit ein, wie sie unter Punkt 4 unseres Positionspapiers erwähnt werden. Die Verpflichtung zur Annahme strukturierter elektronischer Rechnungen bezieht sich somit auch auf diese Art der Rechnung. Obwohl dies implizit aus dem letzten Satz der Randnummer 55 des Entwurfs abgeleitet werden kann, wäre eine explizite Klarstellung wünschenswert. Dadurch würde deutlich werden, dass die Verpflichtung nicht nur für Eingangsrechnungen, sondern auch für selbst-fakturierte Ausgangsrechnungen gilt.

13 Empfangspflicht

Umgang mit nicht-validen Rechnungen

Im Zuge der Empfangspflicht sehen wir bezüglich der Konformität einer E-Rechnung noch Erklärungsbedarf. Im BMF-Schreiben wird einerseits erwähnt, dass ein Rechnungsempfänger keine E-Rechnungen ablehnen darf. Andererseits sollte aber auch geregelt werden, welche Folgen entstehen, wenn eine E-Rechnung nicht valide hinsichtlich des E-Rechnungsformat ist. Dürfen in solchen Fällen E-Rechnungen abgelehnt werden?

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Charleen Roloff, LL.M. | Head of Legal Tech, Corporate & Tax
T 030 27576-199 | c.roloff@bitkom.org

Daniil Heinze | Referent Digitale Geschäftsprozesse
T 030 27576-304 | d.heinze@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digital Office Compliance
AK Steuern

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.